

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0648/2020
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 12.03.2020	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	18.06.2020	Ö

Betreff:

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg am 06.02.2020 zu Punkt 14.11 Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1795/2019 der BÜNDNIS90/ DIE GRÜNEN Ortsbeiratsfraktion Mainz-Lerchenberg;
hier: Ladevorrichtung für Elektroautos - Vorlage 0238/2020

Mainz, 24.03.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Wie im vorangegangenen Sachstandsbericht zu Antrag 1795/2019 erläutert, sind leider pauschale Aussagen über die Leistungsfähigkeit des Stromnetzes sowie die Ausgestaltung der notwendigen Anschlüsse im Bereich der Garagenhöfe nicht möglich. Ohne eine Einzelfallprüfung der konkreten Fläche im Rahmen einer Netzprüfung durch die Mainzer Netze lässt sich hierzu keine weitere Aussage treffen.

Aus rechtlicher Sicht ist aktuell die Entwicklung von zwei Aspekten von Relevanz. Zum einen hat das Bundeskabinett am 04.03.2020 ein Gesetz zum Aufbau von gebäudeintegrierter Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz - GEIG) beschlossen. Das GEIG regelt die Umstände unter denen im Rahmen von Neubauten und umfassenden Renovierungen zukünftig der Einbau von Schutzrohren (ermöglicht nachträglich eine kostengünstige Installation von Ladeinfrastruktur) und die Einrichtung von Ladepunkten verpflichtend umgesetzt werden müssen.

Die Reform des Wohnungseigentumsgesetzes, welches die Errichtung von Ladeinfrastruktur innerhalb von Wohneigentümergeinschaften erleichtern soll, hat mittlerweile die Verbändeanhörung durchlaufen.

Pauschale Aussagen zur rechtlichen Situation bei der Errichtung von Ladeinfrastruktur auf Garagenhöfen und bezüglich den daraus resultierenden notwendigen Vorgehensweisen lassen sich, wie bereits im vorangegangenen Sachstandsbericht erläutert, ebenfalls nicht treffen. Auch hierbei müssen konkrete Einzelfallbetrachtungen zur Bewertung des Sachverhalts vorgenommen werden.